

# Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

## Anlage 2

### Synopse

§	Alt	Neu
§ 1 (2)	Der Durchschnittssatz beträgt 6,00 € je angefangene Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 48,00 €	Der Durchschnittssatz beträgt 7,00 € je angefangene Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 56,00 €.
§ 2 (4)	Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 48,00 € nicht übersteigen.	Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 56,00 € nicht übersteigen.
§ 3 (1), 1	Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt 1. in Monatsbeträgen von 65,00 €	Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt 1. in Monatsbeträgen von 80,00 €
§ 3 (2), 1	Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt 1. in Monatsbeträgen von 32,50 €	Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt 1. in Monatsbeträgen von 40,00 €.
§ 3 (3), h	für die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat um 37,50 € monatlich pauschal sowie um 2,00 € monatlich pro Fraktionsmitglied – Fraktionen sind die nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates gebildeten Fraktionen	für die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat um 50,00 € monatlich pauschal sowie um 2,00 € monatlich pro Fraktionsmitglied – Fraktionen sind die nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates gebildeten Fraktionen
§ 3 (3), i	für die Fraktionsvorsitzenden in den Ortschaftsräten um 15,00 € monatlich, sofern die Fraktion aus mindestens 5 Mitgliedern besteht (...)	für die Fraktionsvorsitzenden in den Ortschaftsräten um 20,00 € monatlich, sofern die Fraktion aus mindestens 5 Mitgliedern besteht (...)
§ 3 (6)		<i>Die Mitglieder des Schülerrates als Jugendvertretung, erhalten für ihre Teilnahme in den Schülerratssitzungen eine pauschale Entschädigung von 5,00 € pro Person und Sitzung. Gleiches gilt für Delegierte des Schülerrates oder deren StellvertreterInnen im Gemeinderat, seiner Ausschüsse und Beiräte.</i>
§ 3 (7)		<i>Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, Beiräte sowie der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwen-</i>

## Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Anlage 2

### Synopse

		<i>dungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.</i>
§ 4 Satz 3	Übernachtungsgeld wird mit der Maßgabe bezahlt, dass grundsätzlich die Sätze für Großstädte anerkannt werden.	<i>Übernachtungsgeld wird nach § 10 Landesreisekostengesetz erstattet.</i>